

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

13. August 2025

Nr. 36 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
150/2025 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold im Amtsblatt 33, Nr. 163, für den Regierungsbezirk Detmold vom 11.08.2025 über die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); AZ: 31.01.2.2-011/2024-001	2
151/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln (WEA V 162); AZ: 66.3/40932-23-600	3 - 4
152/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BIm-SchG für eine Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (BADW26); AZ: 66.3/41540-24-600	5 - 6
153/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BIm-SchG für drei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg (BADW27, BADW28 und BADW29); AZ: 66.3/41597-24-600	7 - 8



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



150/2025

**163**

**Kommunalaufsicht;**

**hier: Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 31.01.2.2-011/2024-001

Detmold, den 01. August 2025

Bekanntmachung

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes nph hat in ihrer Sitzung am 08.07.2025 die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung zum 31.01.2026 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes hat die Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 20 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. GkG NRW genehmigt.

Die Auflösung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.216|

151/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/40932-23-600**

**Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchent-Etteln (WEA V 162)**

Antragstellerin: Öko Power GbR, Auf der Rute 4, 33178 Borchent

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Öko Power GbR mit Bescheid vom 06.08.2025 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA V 162) in Borchent, Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstücke 38, 37, 39, 40 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserschutzes-, Bodenschutzes- und Abfallrechts, der zivilen Luftüberwachung sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**14.08.2025 bis einschließlich 27.08.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**13. August 2025**

**Nr. 36 / S. 4**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Joachim

152/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41540-24-600**

**Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (BADW26)**

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 08.08.2025 gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV der Vorbescheid hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Schall und Schatten sowie luftfahrtrechtlichen Belangen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotordurchmesser von 135,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW (BADW26) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 21, Flurstücke 9,56 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Vorbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**14.08.2025 bis einschließlich 27.08.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Joachim

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**82. Jahrgang**

**13. August 2025**

**Nr. 36 / S. 7**

153/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41597-24-600**

**Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für drei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg (BADW27, BADW28 und BADW29)**

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 08.08.2025 gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV der Vorbescheid hinsichtlich Planungsrecht, Raumordnungsrecht, Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 (BADW28) und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 (BADW27) mit 166,6 m bzw. 162,0 m Nabenhöhe und 5.560 kW bzw. 6.000 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 20, Flurstücke 71,72,73,77 bzw. 49, 52, 53, 27, 28, 130 sowie hinsichtlich Schall und Schattenwurf und Luftverkehrsrecht für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 (BADW29) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 12 und 7, Flurstücke 3, 4, 5 und 77, 78 erteilt wurde.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Vorbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**14.08.2025 bis einschließlich 27.08.2025**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**82. Jahrgang**

**13. August 2025**

**Nr. 36 / S. 8**

---

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.  
Joachim